



[Grüne-Fraktion, Gießhübelstr. 5,
67346 Speyer]

Herrn
Oberbürgermeister
Werner Schineller
Maximilianstr. 100

[67346 Speyer]

Fraktion B'90/DIE GRÜNEN

Willi Batzer
Allmendstr.11

Tel: 06232 / 74821
E-mail: willi.batzer@t-online.de

Speyer, den 15.6.2009

per e-mail

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

wir bitten Sie um Beantwortung folgender Fragen in der nächsten Ratssitzung am 23.6.09.

Vorbemerkungen/ Sachverhalt:

Der Pächter eines Grundstückes am Rande des Flugplatzes wurde mit Schreiben vom 22.7.08 von der FSG aufgefordert, einen dort aufgestellten Wohnwagen zu entfernen. Der Wohnwagen hatte den ordnungsgemäßen Betrieb des Platzes nie beeinträchtigt, er stand dort bereits seit Mai 2001, ohne dass dies jemals beanstandet wurde. Im Schreiben beruft sich die FSG auf die Benutzerordnung des VLP Speyer vom 27.10.1995.

Dieses und alle weiteren Schreiben der FSG wurden gerichtet an den in Heidelberg wohnhaften Pächter, der aber nicht Eigentümer des Wohnwagens war. Spätestens nach den Telefonaten mit der Frau des Pächters (Schreiben FSG vom 23.2.09) hätte der FSG klar sein sollen, dass der Pächter nicht Eigentümer ist und selbst wegen einer Langzeiterkrankung und Krankenhausaufenthalt handlungsunfähig ist. Der Eigentümer ist der FSG als langjähriger Nutzer des Platzes hinreichend bekannt. Mit Schreiben vom 9.4.2009 wird dem Pächter mitgeteilt, dass die FSG die Räumung und Entsorgung des Wohnwagens hat vornehmen lassen. Dem Pächter wurde der Betrag hierfür in Rechnung gestellt.

(Die Schreiben der FSG liegen den Grünen als Kopie vor).

Ähnlich lautende Schreiben mit unterschiedlichen Konsequenzen haben auch andere Nutzer erhalten.

Zu diesem Vorgang haben wir folgende Fragen:

- 1) Welchen Grund gibt es dafür, dass die FSG erst 13 Jahre nach Inkrafttreten der Benutzerordnung das Aufstellen von Wohnwagen am Rande des Platzes untersagt, obwohl diese seit (z.T. mehr als 20 Jahren) dort standen/ stehen?
- 2) Warum hat die FSG sich nicht direkt mit dem ihr bekannten Eigentümer des Wohnwagens in Verbindung gesetzt?
- 3) Auf welcher Rechtsgrundlage basiert nicht nur die Räumung des Grundstückes sondern vor allem auch die von der FSG veranlasste Entsorgung des Wohnwagens?
- 4) Wer entschädigt den Eigentümer für die entstandenen Verluste (Wohnwagen, darin enthaltene wichtige Papiere (z.B. Wartungshandbücher) und Wertgegenstände)?

Wir bitten um Überlassung der Antworten an die Fraktionen in schriftlicher Form.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Willi Batzer